



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

16.02.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Entsendung von Vertreterinnen/ Vertretern des Integrationsrates in den Hauptausschuss sowie in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

24.02.2021 Integrationsrat

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat entsendet folgende Vertreterin/ folgenden Vertreter des Integrationsrates in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen:

Vertreterin/ Vertreter	Stellvertretung

2. Der Integrationsrat entsendet folgende Vertreterinnen/Vertreter des Integrationsrates in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen:

Vertreterin/ Vertreter	Stellvertretung

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Entscheidung sind Kosten verbunden, die durch die Fahrten der entsandten Vertreterinnen und Vertretern zur Mitgliederversammlung (mindestens einmal jährlich) und zu den Hauptausschusssitzungen (bis zu dreimal jährlich) entstehen. Die Kosten werden aus dem Budget des Integrationsrates gedeckt.

### **Begründung:**

Der Integrationsrat der Stadt Münster ist seit dem 15.05.2010 Mitglied des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen.

Zu 1.:

Der Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW besteht aus dem Vorstand und je einer/ einem vom jeweiligen kommunalen Integrationsrat entsandten Vertreterin/ Vertreter (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW). Die Benennung einer Stellvertretung ist möglich.

Der Regelung entsprechend ist eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates sowie eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu entsenden.

Zu 2.:

Die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW besteht aus Vertreterinnen/ Vertretern der kommunalen Integrationsräte, die Mitglieder des jeweiligen Integrationsrates sind. Kommunale Integrationsräte aus Städten mit 5.000 bis 20.000 ausländischen Einwohnerinnen/ Einwohnern entsenden jeweils zwei Vertreterinnen/ Vertreter. Für jeweils weitere angefangene 20.000 ausländische Einwohnerinnen/ Einwohner wird eine weitere Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates entsandt. (§ 6 Abs. 1 S. 1 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW) Die Benennung von Stellvertretungen ist möglich (§ 6 Abs. 3 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW).

Der Jahresstatistik 2019 des Stadtplanungsamtes zufolge waren in Münster zum Jahresende 2019 33.883 ausländische Wohnberechtigte in Münster melderechtlich erfasst.

Demzufolge sind 3 Vertreterinnen/ Vertreter des Integrationsrates sowie eine entsprechende Anzahl an Stellvertretungen in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW zu entsenden.

### Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

In Vertretung  
gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:** Anlage A